

Verordnung über die Festsetzung einer Hundeabgabe

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Zl. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 24. September 2018 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Reuthe einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Reuthe eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird jährlich je gehaltenem Hund durch einen Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe wird jährlich einmal eingehoben und ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Ausgebildete Assistenzhunde, wenn sie als solche verwendet werden.
 - b) Ausgebildete Rettungshunde, wenn sie als solche verwendet werden.
 - c) Ausgebildete Diensthunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
 - d) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird zu gewährleisten.

2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Reuthe einen Hund hält, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Reuthe zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Reuthe eine Erkennungsmarke mit Nummer an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Hundeabgabe-Verordnung vom 26.02.2018, in Kraft getreten am 02.03.2018, ihre Wirksamkeit.

Bürgermeisterin
Bianca Moosbrugger-Petter



An die Amtstafel
angeschlagen am: 26.09.2018
abgenommen am: